



## Hausordnung

### 1. Präambel

Diese Hausordnung gilt für die Schulgelände in der Dammstraße und Oberlinder Straße, einschließlich der jeweiligen Schulgebäude, der Nebengebäude, wie z. B. Lohauhalle und Speiseräume.

Grundlagen der Hausordnung sind das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Schulordnung.

Sie ist Ergebnis einer öffentlichen Diskussion an unserer Schule und setzt auf die Vernunft und Einsicht aller Beteiligten.

Die Hausordnung dient der Regelung eines störungsfreien Ablaufs des Schulbetriebs, des Schutzes der Persönlichkeit und des Zusammenlebens von Lehrern, Schülern und technischem Personal. Dies geschieht auf der Basis der Einhaltung dieser Ordnung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Höflichkeit, Toleranz und einem kultiviertem Sprachgebrauch.

Eingeschlossen in diese Ordnung ist der Schutz unseres gemeinsamen Schuleigentums und dessen Erhaltung.

Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf unserer Schule entscheidend mit. Alle Schüler haben daher dazu beizutragen, durch ihr Verhalten ein positives Bild der Schule zu vermitteln.

### 2. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Keiner darf jegliche Form von Gewalt gegen Personen oder Sachgegenstände anwenden. Jeder Schüler soll Gewalt entgegentreten.
2. Die Unterrichtssprache ist in erster Linie Hochdeutsch.
3. In den Pausen und in den Freistunden ist es den Schülern der Klassenstufen 5 bis einschließlich 10 untersagt, das Schulgelände zu verlassen.
4. Die Fünf-Minuten-Pausen dienen ausschließlich dem Raumwechsel und der Unterrichtsvorbereitung.
5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden ist nur den Schülern der elften und zwölften Jahrgangsstufe erlaubt. Bei Nichtvolljährigkeit muss eine vorherige schriftliche Erlaubnis der Eltern vorgelegt werden.

6. Den Schülern in der Dammstraße ist es freigestellt, sich während der großen Pausen auf dem Schulhof aufzuhalten.
7. Das Sitzen auf Fensterbänken ist untersagt. Das Lärmen, Rennen und Schubsen auf den Fluren und in den Treppenhäusern hat zu unterbleiben.
8. Das Werfen von Gegenständen (z.B. Schneebällen) ist verboten. Eltern haften für Schäden.
9. Rollschuhe, Skateboards, Inlineskates o.ä. sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Über Ausnahmen bei Schul- und Sportfesten entscheidet die Schulleitung.
10. Während des Unterrichts sind Essen, Trinken und Kaugummikauen in der Regel untersagt.
11. Das Befahren des Schulgeländes mit Privat-PKWs, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Bei genehmigten Fahrten (z.B. Liefer-, Versorgungs- und Entsorgungsverkehr) ist äußerste Vorsicht geboten und Schritttempo zu fahren.
12. Das Parken auf dem Schulgelände ist untersagt. Eine Ausnahme gilt für die am Gymnasium unterrichtenden Lehrkräfte. Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihr Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird. Zum Abstellen von Fahrrädern sind die dafür vorgesehenen Plätze zu benutzen.
13. Der Schulweg Dammstraße zur Lohauschule/-halle und zurück folgt den öffentlichen Gehwegen. Die StVO ist zu beachten. Die Nutzung von privaten Fahrzeugen sowie Fahrrädern ist nicht erlaubt.
14. Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln einschließlich alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern innerhalb des Schulgeländes sowie während aller Schulveranstaltungen verboten.
15. Bei mutwilligen Verschmutzungen von Schuleigentum werden den Erziehungsberechtigten die Kosten der Schadensregulierung in Rechnung gestellt.
16. Die Lehrkräfte sind berechtigt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung und Sicherheit der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen.  
Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.
17. Während des Unterrichts sind Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (elektronische Wiedergabegeräte, Notebooks, Netbooks...) ausgeschaltet.  
Im Schulteil Lohauschule erfolgt eine Sonderregelung (siehe Pkt. 4.).
18. Aufnahmen in Bild und/oder Ton sind in der Schule und auf dem Schulgelände verboten. Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung.

19. An unserem humanistischen Gymnasium ist in angemessener Kleidung zu erscheinen.
20. Das Tragen von Kleidungsstücken mit sexistischen Darstellungen, mit Zeichen und Symbolen von Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft stellen oder jegliche Art von Gewalt verherrlichen, ist verboten.

### **3. Schulorganisation**

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind einzuhalten.

Die Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht und allen anderen Schulveranstaltungen zu erscheinen und diszipliniert teilzunehmen.

Bei Verhinderung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Ordnungsdienst hat, wenn bis zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft anwesend ist, Meldung im jeweiligen Sekretariat zu erstatten.

Die Zeiten der Unterrichtsstunden und die Pausenzeiten werden wie folgt festgelegt und sind bindend einzuhalten:

<b>Stunde</b>	<b>Unterrichtszeiten</b>	<b>Pausenzeiten</b>
1.	08.00 - 08.45 Uhr	5 Min.
2.	08.50 - 09.35 Uhr	15 Min. (Hof- und Frühstückspause)
3.	09.50 - 10.35 Uhr	5 Min.
4.	10.40 - 11.25 Uhr	5 Min.
5.	11.30 - 12.15 Uhr	30 Min. (Hof- und Mittagspause)
6.	12.45 - 13.30 Uhr	5 Min.
7.	13.35 - 14.20 Uhr	5 Min.
8.	14.25 - 15.10 Uhr	5 Min.
9.	15.15 - 16.00 Uhr	5 Min.
10.	16.05 - 16.50 Uhr	

Der Unterricht erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stunden-, Vertretungs- und Raumverteilungsplan. Jeder Schüler hat die Pflicht, sich an den Aushängen im jeweiligen Schulgebäude bzw. auf der Homepage der Schule über diese Pläne sowie Veränderungen fortlaufend zu informieren. Der Unterrichtsbetrieb beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Die Schüler haben rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn, spätestens jedoch mit dem Vorklingelzeichen, im Klassenraum zu erscheinen.

Die Esseneinnahme erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.

Für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

#### **4. Regelungen am Schulteil Lohauschule**

1. Während der Frühstücks- und Mittagspausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Die Klassen- und Fachräume werden durch den unterrichtenden Fachlehrer der zweiten bzw. fünften Stunde verschlossen. Die Hausaufsicht schließt die Räume vor dem Vorklingeln wieder auf.  
Zu Beginn der Pause haben sich die Schüler unverzüglich auf den Schulhof zu begeben. Auch die Essenteilnehmer finden sich nach der Esseneinnahme auf dem Hof ein. Nach dem Vorklingeln müssen die Schüler in den nachfolgenden Raum wechseln.
2. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt klassenstufenweise und wird durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte kontrolliert. Über die jeweiligen Zeiten werden die Schüler am Schuljahresbeginn informiert. Die Tische sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, um auch den nachfolgenden Schülern eine appetitliche Esseneinnahme zu gewähren.
3. Bei schlechtem Wetter wird durch die Aufsicht zu Pausenbeginn abgeklingelt (dreimaliges kurzes Klingeln). Auch in diesem Fall erfolgt der Raumwechsel nach dem Vorklingeln.
4. Spielgeräte werden bei entsprechendem Wetter durch verantwortliche Schüler gegen ein Pfand ausgeliehen. Ein sorgsamer Umgang wird vorausgesetzt.
5. Das Spielen auf der Zufahrtsstraße und auf den Parkflächen ist nicht gestattet.
6. Für alle Fahrzeuge gilt auf dem Schulgelände Schrittgeschwindigkeit. Fahrräder sind während der Unterrichtszeit zu schieben.
7. Während der gesamten Unterrichtszeit sind Mobiltelefone und andere elektronische Geräte ausgeschaltet.
8. Muss ein Schüler während des Schultages abgeholt werden, erfolgt die Benachrichtigung über das Sekretariat.

#### **5. Sonstige Vereinbarungen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und werden von ihm auf Nachfrage an den Besitzer ausgehändigt.

Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden. Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Für das Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen gilt eine gesonderte Alarmordnung.

## **6. Abschlussbemerkungen**

Alle an Schule Beteiligten verpflichten sich zur Durchsetzung unserer Hausordnung am Staatlichen Gymnasium „Hermann Pistor“.

Gegen denjenigen, der gegen diese Hausordnung verstößt, werden pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Thüringer Schulgesetzes §§ 51 und 52 eingeleitet.

### **Anlage:**

#### **Regelung zur Anwesenheitskontrolle in den Klassenstufen 11 und 12**

1. Die Kursleiter stellen in jeder Stunde die Anwesenheit der Schüler fest und dokumentieren sie im Kursbuch.
2. Verfahren bei Erkrankung
  - Erkrankt ein Schüler während eines Unterrichtstages, meldet er sich bei dem Fachlehrer, dessen Stunde er als erstes nicht mehr besuchen wird (i. d. R. der Lehrer der folgenden Stunde), dem Stammkursleiter oder dem Oberstufenleiter ab; es erfolgt der Eintrag in die Liste im Lehrerzimmer und auf dem Formular „Entschuldigung für stundenweises Fehlen“. Dieses Formular legt der Schüler zusammen mit seiner Entschuldigung zeitnah allen Fachlehrern vor, deren Stunden er versäumt hat und gibt beides danach bei dem Stammkursleiter ab.
  - Alle anderen krankheitsbedingten Versäumnisse sind am ersten Fehltag bis 9 Uhr telefonisch (oder schriftlich) anzuzeigen (03675/468890). Eine schriftliche Entschuldigung ist in jedem Fall innerhalb von drei Unterrichtstagen vorzulegen.
  - Eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich, wenn
    - die Erkrankung länger als 3 Tage dauert,
    - eine Kursarbeit, eine Prüfung, eine andere angekündigte Leistungskontrolle versäumt wird,
    - es die Schule im Einzelfall verlangt (z.B. bei Schülern, die durch häufiges Fehlen auffallen).
  - Andernfalls ist eine Entschuldigung durch die Eltern, bei volljährigen Schülern durch diese selbst, vorzulegen.
  - Planmäßige Arztbesuche sollten außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden.

### 3. Verfahren bei nicht krankheitsbedingten Versäumnissen

- In allen Fällen vorhersehbarer Verhinderungen muss rechtzeitig (spätestens 2 Tage vorher) ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung beim Stammkursleiter gestellt werden, der im Falle einer Zusage im Anwesenheitskontrollbuch seines Kurses die Freistellung dokumentiert.
- Diese Regelung gilt z.B. für Musterungstermine, gerichtliche Ladungen, Fahrprüfungen, Amtstermine u. ä. sowie schulinterne Termine nach Festlegung der Schulleitung.
- Für Autobahnfahrten im Rahmen der Fahrschulausbildung erfolgt auf Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch die Fahrschule eine Freistellung ab der 5. Stunde. Dies gilt nicht, wenn in dem betreffenden Zeitraum eine Kursarbeit geschrieben wird.
- Dringende familiäre Gründe erfordern in jedem Fall einen schriftlichen Antrag.

4. Die Stammkursleiter verwahren die Entschuldigungen und Formulare, führen die Übersicht im Anwesenheitskontrollbuch und gehen unentschuldigtem Fehlen nach.

### 5. Folgen von Versäumnissen

- Jeder Schüler ist verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen sowie sich entgangene Informationen zu beschaffen.
- Versäumnisse, für die nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen eine Entschuldigung vorgelegt wurde, gelten als unentschuldigte Versäumnisse.
- Bei unentschuldigtem Fehlen hat ein Schüler keinen Anspruch auf einen Nachtermin für Leistungserhebungen. Für nicht erbrachte Leistungen können ihm hierfür die Note „ungenügend“ bzw. 0 Punkte erteilt werden.
- Wurden gefälschte Belege vorgelegt, werden Leistungsnachweise oder zugewiesene Nachtermine rückwirkend ungültig.
- Für alle Versäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung erfolgen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend §§ 51 und 52 des Thüringer Schulgesetzes.

Die Hausordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Schulkonferenz am 05. Juli 2011 beschlossen und tritt ab 01. August 2011 in Kraft.

gez. Gerd Maier (Schulleiter)